



Signatur	StAZH MM 24.1 KRP 1804/0118
Titel	Annahme des Gesetzesvorschlags betreffend die Landrechtsertheilung im Canton Zürich.
Datum	18.12.1804
P.	388–391

[p. 388] Nach Anhörung des, von der, unterm 13^{ten} dieß geordneten Commiſſion, unterm 14^{ten} dieß hinterbrachten Gutachtens über den Gesezes-Vorschlag vom 28^{ten} November d. J. betreffend die Landrechtsertheilung im Canton Zürich, worin die Commission zwar einmüthig auf die Annahme diese Gesezes-Vorschlags anträgt, dabey aber den Wunsch äußert, daß von dem Kleinen Rathe bey Bekanntmachung dieses Gesezes, den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern die nähere Anweisung gegeben werden möchte, daß in den Gemeindsversammlungen zu Annahme solcher Bürger die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger erforderlich sey, damit allfälligen Widersprüchen über dießfällige Mehre vorgebeugt werde, – und nach nochmaliger Verlesung des gedachten Gesezes-Vorschlags, wurde derselbe in sorgfältige Berathung genohmen, die Diskuſſion nach beendigter erster Um- // [p. 389] frage, als geschlossen erklärt, und der Gesezes-Vorschlag mit 64. gegen 54. Stimmen genehmigt; weßwegen folgender Beschluß dem Protocoll beygerückt wird:

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm, von dem Kleinen Rathe unterm 28^{sten} November konstitutionsmäßig hinterbrachten Gesezes-Vorschlags, betreffend die Landrechtsertheilungen im Canton Zürich, nach angehörtem Commiſſional-Bericht, hat den Vorschlag angenommen und zum Gesez erhoben:

Gesetz
über die Landrechts-Ertheilungen.

1. Keinem Schweizer-Bürger oder Landesfremden, darf von irgend einer Gemeinde des Kantons das Gemeindsbürgerrecht ertheilt werden, ehe und bevor derselbe das Kantonsbürgerrecht, oder Landrecht erlangt hat.
2. Wer das Landrecht verlangt, muß sich bey dem Kleinen Rath melden, und durch glaubwürdige Zeugniße beweisen, daß er ehrlicher Herkunft, guter Aufführung, von Leibeigenschaft befreyt sey, und daß ihme, nach Bezahlung des Schirmgelds und der Einzugsgebühren, annoch ein reines eigenthümliches Vermögen von wenigstens Eintausend Franken übrig bleibe.
3. Außerdem muß derselbe, durch ein Zeugniß des Statthalters oder Unterstatthalters, in deßen Bezirks-Abtheilung er sich niederzulaßen willens ist, bestimmt erweisen, daß er, nach erhaltenem Landrecht, von einer benannten Gemeinde dieses Bezirks zu ihrem Gemeindsbürger mit seiner ganzen Haushaltung werde angenommen werden.
4. Ist diese Gemeinde protestantischer Religion, so muß der anzunehmende Bürger erweislich darthun, daß er ebenfalls dieser, als der Landes-Religion, zugethan sey.
5. Wer das Landrecht in hiesigem Canton // [p. 390] und damit zugleich in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht erlangt hat, bleibt sechs Jahre lang an dieses

Gemeinsbürgerrecht gebunden, und darf erst nach Verfluß dieser Zeit irgend ein anderes annehmen.

6. Für das Landrecht bezahlt jeder Schweizer oder fränkische Bürger dem Staat, als Gebühr oder Schirmgeld, die Hälfte desjenigen, was er der Gemeinde, von welcher er aufgenommen wird, für ihr Bürgerrecht zu entrichten hat; es sey denn, daß diese Hälfte minder als 240. Franken betragen würde, in welchem Fall, er diese letztere Summe bezahlen solle. In keinem Fall hingegen (wenn schon das halbe Einzugsgeld beträchtlicher wäre) sollen für das Schirmgeld mehr als 800. Franken bezogen werden.

7. Jeder andere Landesfremde entrichtet für das Landrecht zwey Drittheile desjenigen, was die Gemeinde, von welcher er aufgenommen wird, für ihr Bürgerrecht bezieht, es seye dann, daß die zwey Drittheile minder als 360. Franken betragen, in welchem Fall er gleichwohl diese letztere Summe zu bezahlen hat. Sollte hingegen das halbe Einzugsgeld mehr als 1200. Franken betragen, so solle dennoch für das Schirmgeld in keinem Fall mehr, als obige Summe von 1200. Franken bezogen werden.

8. Ein Schweizerbürger, welcher noch nicht zehn Jahre lang im Besiz seines irgendwo erhaltenen Schweizerischen Bürgerrechts gestanden wäre, ist bis nach Verfluß dieser Zeit rücsichtlich auf die Gebühr für das hiesige Landrecht, wie ein Landesfremder zu betrachten.

9. Die Regierung behält sich übrigens das Recht vor, Schweizerbürgern und Landesfremden, die sich besondere Verdienste in Bezug auf unsern Canton erworben // [p. 391] haben, das hiesige Landrecht unentgeltlich zu ertheilen; jedoch bleiben dieselben an die übrigen Bedingniße der Kantonal- und Gemeinds-Bürgerrechts-Erwerbung gebunden.

10. Nach Entrichtung der Gebühren für das Land- und Bürgerrecht nehmen alle Vortheile und Beschwerden eines Landsangehörigen und Gemeindsbürgers sogleich ihren Anfang, jedoch mit der im §. 5. enthaltenen Einschränkung.

11. Eine freywillige Aufgebung des Landrechts hat nur statt, wenn der betreffende durch Zeugniße die Annahme eines fremden Heymathrechts beweisen kann, und unter Bezahlung des gesetzlichen Vermögens-Abzugs.

12. Jeder auswärts befindliche Kantonsbürger, welcher versäumt hat, sein Gemeindsbürgerrecht, nach bestehender oder annoch erfolglicher gesezlicher Vorschrift, zu unterhalten und dadurch deßelben verlustig geworden ist, verliert damit zugleich sein Kantonal-Bürgerrecht.

Zürich den 18^{ten} Decembris. 1804.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:
Der Amtsbürgermeister,
Escher.
Der Erste Staatsschreiber,
Lavater.

[*Transkript: mal/25.05.2010*]